



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 20.09.2024	Ausgabe: 20/2024
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
09.09.2024	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich „Kottigweg“, Stadtteil Epe gem. § 35 Abs. 6 BauGB -Außenbereichssatzung Kottigweg-</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses2. Bekanntmachung des Zeitraums der Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB	3
09.09.2024	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) 115. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Lasterfeld – Biogasanlage Preister“, Stadtteil Epe Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biogasanlage Preister“, Stadtteil Epe</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	5
12.09.2024	<p>Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe, Flur 12, Flurstück 245</p>	8

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)

Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich „Kottigweg“, Stadtteil Epe gem. § 35 Abs. 6 BauGB -Außenbereichssatzung Kottigweg-

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

2. Bekanntmachung des Zeitraums der Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 04.09.2024 die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Kottigweg“, Stadtteil Epe beschlossen.

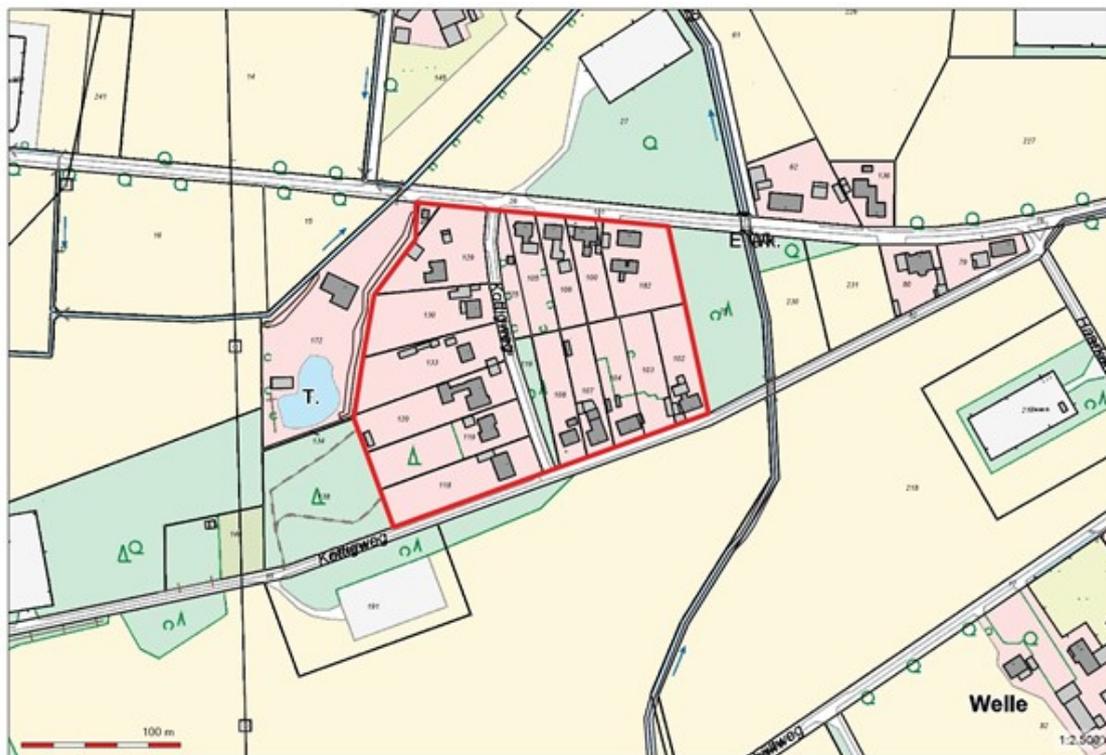
Die Satzung wird gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Das Satzungsgebiet umfasst folgende Grundstücke südlich des Schlamannwegs und nördlich des Kottigwegs in der Gemarkung Epe, Flur 12:

Flurstück 100, 102, 103, 104, 106, 107, 108, 105, 116, 118, 119, 120, 122, 125, 129, 130, 133, 140 und 182.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan durch rote Umrandung gekennzeichnet.



Umgriff der Satzung (ohne Maßstab)

2. Bekanntmachung des Zeitraums der Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der Satzung mit der dazugehörigen Begründung kann in der Zeit

vom 30. September bis zum 30. Oktober 2024 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetseite www.uvp.nrw.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege übermittelt werden. Für die elektronische Übermittlung kann der Account/die Mail-Adresse **beteiligung_461@gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags 8.00 - 16.00 Uhr

freitags 8.00 - 12.30 Uhr

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Gronau (Westf.), 09. September 2024

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)

115. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Lasterfeld – Biogasanlage Preister“, Stadtteil Epe

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biogasanlage Preister“, Stadtteil Epe

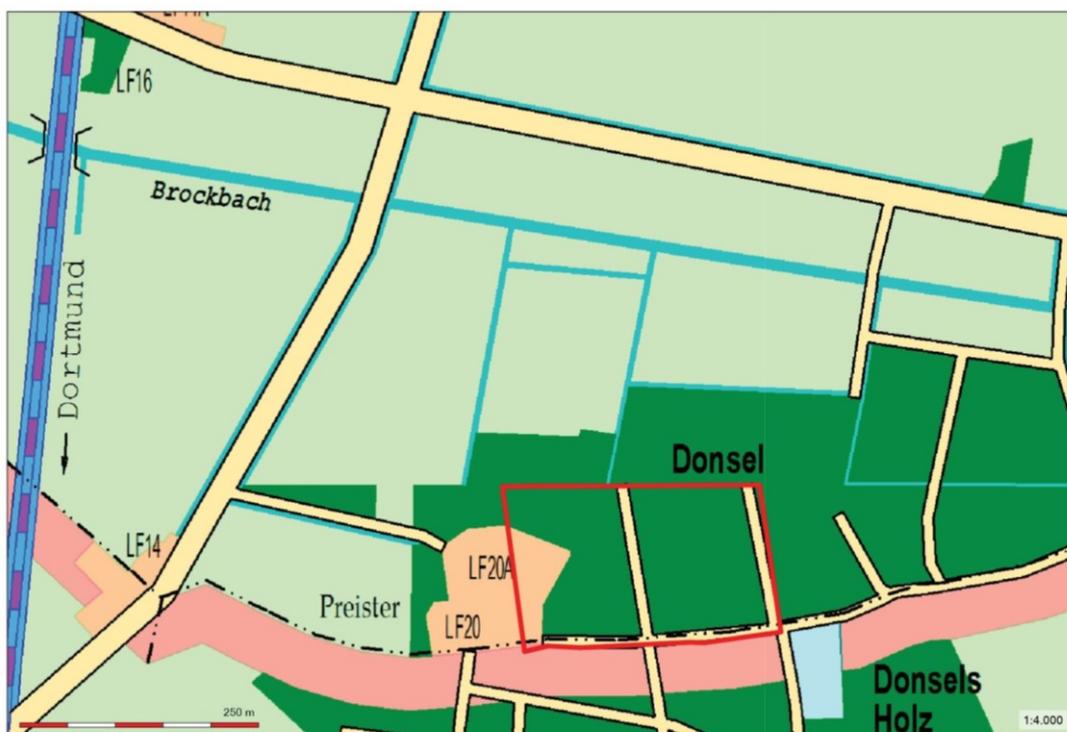
1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse
2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse

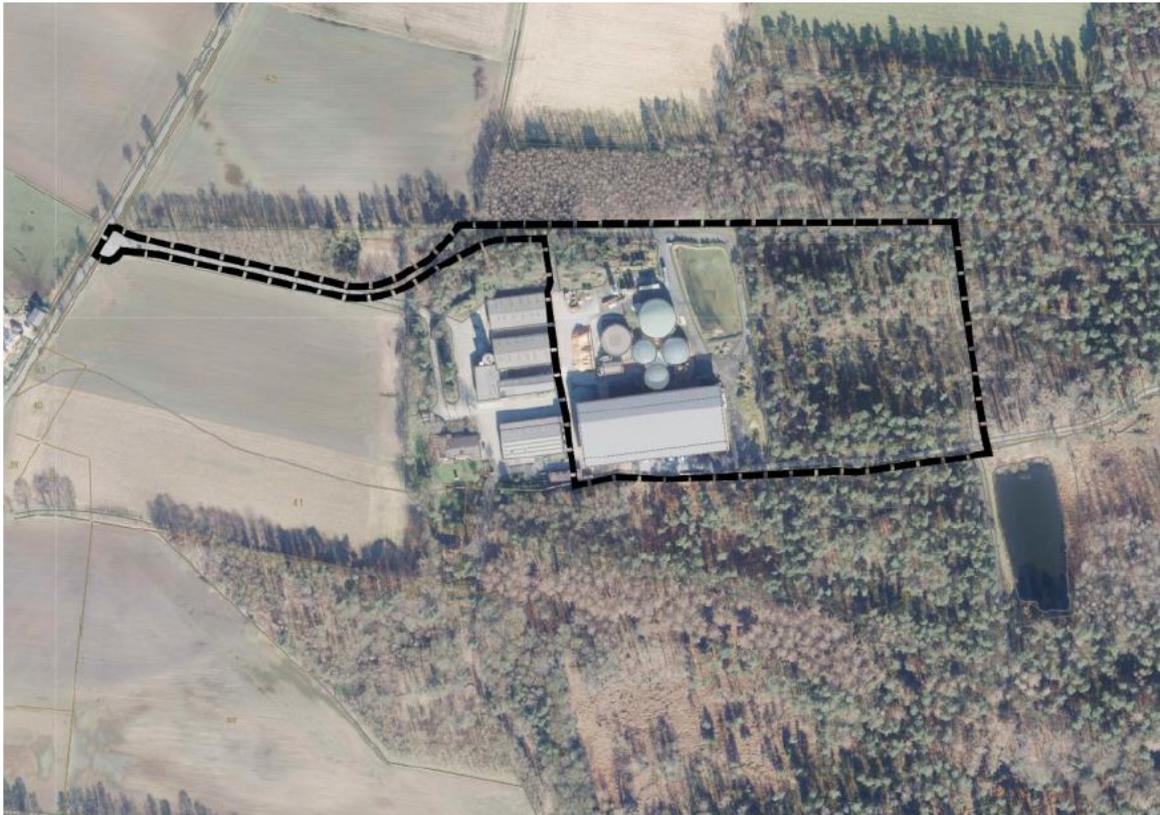
Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 24.04.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

Die 115. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Lasterfeld – Biogasanlage Preister“, Stadtteil Epe und der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Biogasanlage Preister“, Stadtteil Epe, werden gem. § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 12 BauGB aufgestellt für das nachfolgend textlich und zeichnerisch beschriebene Plangebiet.

Das Plangebiet liegt im Südosten des Stadtteils Epe, unmittelbar an der Stadtgrenze zur Gemeinde Heek. Der Umgriff der Bauleitpläne umfasst die Flurstücke 132 und 133 (tlw.) der Flur 40, Gemarkung Epe.



Auszug aus dem Stadtplan/Änderungsgebiet (ohne Maßstab)



Umgriff vorhabenbezogener Bebauungsplan (Luftbild/ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Erweiterung und den Ausbau der vorhandenen Biogasanlage.

2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass für die Vorentwürfe der v. g. Bauleitpläne der Stadt Gronau die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit

vom 30. September bis zum 30. Oktober 2024 (einschließlich)

durchgeführt wird.

Während dieses Zeitraums können die Vorentwürfe der Bauleitpläne bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, Flur Erdgeschoss zwischen den Räumen 008 und 010 während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Die Vorentwürfe der Bauleitpläne können ferner über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de abgerufen werden.

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Mit der Beteiligung wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Für die elektronische Übermittlung kann der Account/die Mail-Adresse **beteiligung_461@gronau.de** genutzt werden.

48599 Gronau, 09. September 2024

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe, Flur 12, Flurstück 245 .

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke Gemarkung Epe, Flur 12, Flurstücke 245.

Als Grenznachbar ist das in Gronau (Westf.) im Kottiger Hook gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Epe, Flur 12, Flurstück 30 von der Teilungsvermessung betroffen. Es ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 12.09.2024 zur Geschäftsbuchnummer 24-306-T in der Zeit

vom 30.09.2024 bis 31.10.2024

in der

**Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf
Dipl.-Ing. Reinhard Möllers
Stadtwall 12
48683 Ahaus**

während der nachstehenden Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:30 Uhr, 14:30 bis 16:30 sowie
Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02561 / 9170730 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Stadtwall 12, 48683 Ahaus zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ahaus, 12.09.2024

gez. Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur